



# **BERICHT**

**über die**

**Prüfung des**

# **JAHRESABSCHLUSSES**

zum

31. Dezember 2020

**AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.  
Traunstein**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	Blatt 3
2. Rechtliche Verhältnisse 2020	Blatt 4
3. Bericht des Vorstandes 2020	Blatt 5
4. Finanzbericht des Vorstandes 2020	Blatt 10
5. Einnahmen-Ausgaben zum 31.12.2020	Blatt 14
6. Vermögensaufstellung zum 31.12.2020	Blatt 17
7. Bescheinigung des Prüfers	Blatt 19
Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen	

## 1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Vorstandschaft des

**AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.**  
mit Sitz in Traunstein  
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herr Hans Siemer (Vorstand), Frau Ulrike Wehner und Herr Dr. Horst Sieber (beide Finanzen) beauftragte unsere Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu prüfen. Prüfungsleiter ist Herr Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer.

Der Auftrag umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Satzung vom 28. April 2018 und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die sachliche Prüfung der Projektausgaben wurde durch die Kassenprüfung des Vereins vorgenommen und war nicht Gegenstand unsers Auftrages. Der Bericht der Vorstandschaft 2020 wurde von den Vorständen persönlich verfasst. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel zum 31.12.2020“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt.

Die freiwillige Abschlussprüfung wurde von Herrn Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 12. Mai bis 14. Juni 2021 durchgeführt. Die beigelegte Aufstellung über projektgebundene Mittel war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den Vorstandsmitgliedern Herr Dr. Horst Sieber und Frau Wehner erteilt worden. Die Buchhaltung wurde vollumfänglich durch den Verein selbst erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend. Die Haftungshöchstsumme ist beschränkt auf Euro 4.000.000,00.

München, den 14. Juni 2021

**Consultax GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft



**Dieter Pape**  
Wirtschaftsprüfer

## 2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	AKO – Aktionskreis Ostafrika e.V.
Rechtsform:	Der Verein wurde am 24. Juli 1987 auf unbestimmte Zeit gegründet.
Eintragung ins VR:	Die Eintragung im Vereinsregister Traunstein erfolgte am 25. September 1987 unter Nummer VR 570.
Sitz:	Rosenheimerstr. 20, 83278 Traunstein
Vereinssatzung:	Zuletzt gültige Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 28. April 2018
Freistellungsbescheid:	Finanzamt Traunstein, Steuernummer 163/107/00146, vom 12. Juli 2018
Gegenstand:	<p>Ziele sind die Durchführung humanitärer Entwicklungsprojekte in Tansania, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Ausbildung, Grundversorgung und Infrastruktur.</p> <p>Der Verein unterscheidet Vorstandsprojekte, Mitgliederprojekte und Partnerschaftsprojekte. Alle Projekte sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzustellen, vom Vorstand zu prüfen, die Gemeinnützigkeit zu prüfen, die Durchführung zu entscheiden sowie Erfolgskontrolle und Abrechnung sicherzustellen.</p>
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Mitglieder:	Der Verein hat etwa 600 stimmberechtigte Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegen die Prüfung des Vorstandsberichts und des Jahresabschlusses, die Wahl der Rechnungsprüfer die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrags. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.
Gesetzlicher Vorstand:	Hans Siemer (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Ausland) Ruben Wend (Vorstand, Bereich Kommunikation, Fundraising extern) Barbara Wohanka (Vorstand, Bereich Finanzen, Mitgliederbetreuung) Paul Meyer (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Inland)
Berufene Vorstände:	<p>Ulrike Wehner (Finanzen), Dr. Horst Sieber (Finanzen), Jakob Prechts (Technik/Logistik), Andreas Neumaier (Logistik), Nina Wiedenhofer (Bau), Dr. med. Achim Miertsch (Medizin HNO, Augen), Dr. med. Alfred Leitner (Medizin Chirurgie), Erwin Remmele (Projektplanung), Anton Zenner (KfZ), Dr. med. Johann Dillinger (Medizin Augen)</p> <p>Die berufenen Vorstände werden vom gesetzlichen Vorstand berufen. Sie vertreten den Verein nicht nach außen, mit Ausnahme für ihre eigenen Projekte (z.B. Handwerkerschule Leguruki).</p> <p>Alle Vorstände arbeiten ehrenamtlich und zahlen ihre Reisekosten selbst.</p>
Aufsichtsorgan:	Nach Änderung der Satzung am 28. April 2018 ist das Aufsichtsorgan die Mitgliederversammlung.
Finanzierung:	Private Spenden, Zuwendungen von Rotary und Lions Clubs sowie von privaten Stiftungen, Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland (BMZ).

Testate: Herr Dieter Pape Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
Consultax GmbH StbG, Traunstein.

DZI - Spendensiegel: Seit vielen Jahren wird dem Verein vom Deutschen Zentralinstitut für soziale  
Fragen, Berlin, das Spendensiegel zuerkannt.

### 3. BERICHT DES VORSTANDS 2020

Das Jahr begann gut. Voller Tatendrang ist unser Heinz Tigger im Februar nach Tansania geflogen, am 3. März ist unser Erwin Remmele ihm gefolgt. Ein Jahresstart wie viele zuvor. Mitte März haben wir eilig den Rückflug für Erwin umgebucht. Am 17. März haben Heinz und Erwin ihre Sachen gepackt und sind aus Tansania nach Hause geflogen. Dies war der letzte KLM Flug aus Tansania für viele Monate.

Niemand hat kommen sehen, wie lange diese Reiseabstinenz dauern sollte. Wir hatten viele Projekte am Laufen, viele Pläne schienen auf einmal Makulatur. Die Ratlosigkeit war gross. Aber nur kurz. Denn, das ist AKO! Wir haben uns an die Situation angepasst. In langer Jahre Arbeit aufgebautem Vertrauen zu den Menschen in unseren Projekten in Tansania, eine über sich hinauswachsende AKO Repräsentantin in Tansania, Hilda Kimath (selbst zwischenzeitlich schwerst an Covid erkrankt), moderne Kommunikationsmöglichkeiten, die in den Jahren zuvor begonnene Modernisierung unserer Finanzbuchhaltung, verständnisvolle und uns vertrauende Geldgeber und fleissig arbeitenden Helfer haben es zustande gebracht, dass kein Projekt liegengeblieben ist, ja, es wurden sogar neue Projekte begonnen.

Im Februar 2021 ist unser neues Mitglied Florian Heinz das erste Mal wieder in personam nach Kibosho geflogen. Mit Hans, Erwin und Ruben sitzen jetzt im Juni 2021 seit 15 Monaten wieder AKO Helfer auf der Terrasse des neu renovierten Guesthouse, die Liste der ihnen folgende Helfer ist lang. In den ersten, nach so langer Abwesenheit verständlicherweise ausgiebigen Gesprächen mit unseren tansanischen Ansprechpartnern dürfen wir berichten von einer grossen Dankbarkeit, die uns gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde. Als die Furcht am grössten war, war AKO da und habe weiter geholfen.

Diesen Dank möchten wir weitergeben an all unsere Helfer, Spender und die über 600 Mitglieder, deren Rückhalt sie stärkt. Gemeinsam bewirken wir etwas.

#### PROJEKTBERICHTE

##### Organisation

Tansania ist ein sich weiterentwickelndes Land. Die Menschen in Tansania entwickeln sich weiter. Prozeduren entwickeln sich weiter. In vielen Prozeduren ist Tansania fortschrittlicher als Deutschland. Also muss sich auch AKO weiterentwickeln. Seit ca. 2 Jahren beginnen wir vorsichtig Aufgaben, die bisher in Händen von Deutschen aus Deutschland lagen, nach Tansania in tansanische Hände zu verlagern. Wir kennen die Menschen und Gepflogenheiten und Bedürfnisse eben nicht besser als die Tansanier. Wir wollen die Tansanier nicht bekehren, sondern ihnen helfen, sich nach ihren Vorstellungen zu entwickeln. Wir haben die tansanische Seite unserer Buchhaltung in tansanische Hände gelegt. Hilda Kimath ist unser Financial Manager und arbeitet eng mit Ulrike Wehner, Sandra Nominacher und Dr. Horst Sieber zusammen. Jetzt wollen wir einen Schritt weitergehen, und die Projektabwicklung ebenfalls allmählich immer stärker in tansanische Hände legen.

Seit 2002 existiert der Tanzania Projects Promotion (TPP) Trust, eine von AKO aufgrund einer Anforderung des BMZ ins Leben gerufenen Non-Profit-Organisation. Vergleichbar einem Verein wird sie geführt von sieben ehrenamtlichen Trustees. Darunter ist ein in Tansania lebender Österreicher, und sechs Tansanier, u.a. Buchhalter, Priester und eine Parlamentsabgeordnete. Angestellt arbeitet Mrs. Donata Tukay, sie kümmert sich um das Belegwesen. 2020 haben wir angestoßen, dass diese Trustees sich neu aufstellen. Wir haben eine Satzungsänderung angeregt, damit diese schneller und selbständiger entscheiden können. Wir lassen derzeit verschiedene Projekte über den Trust laufen, d.h. der Trust kontrolliert, dass die Gelder dem Zweck entsprechend eingesetzt wird, er sorgt für die ordentliche buchhalterische Kontrolle und kümmert sich um das Belegwesen. Seit 2020 wird keine Rechnung mehr akzeptiert, die nicht TRA (Tanzania Revenue Authority, quasi die Umsatzsteuerbehörde) konform ist. In dieser Hinsicht nehmen wir uns aus der Kommunikation zwischen Geldempfänger und Geldgeber zurück. Im Hintergrund reported der Trust vollumfänglich an uns. Die Projekte in realiter kontrollieren wir.

Unser Ziel für die kommenden Jahre ist es, den Trust heranzuführen an die Anforderungen, die an die Projektabwicklung in Deutschland gestellt werden um dann eigenständig Projekte identifizieren und sich in Kenntnis dieser Strukturen bei ausländischen Hilfsorganisationen um Projekte bewerben zu können. Es mag sich ambitioniert anhören, aber Tansania verfügt selbstverständlich über Menschen, die genauso in der Lage sind Projekte zu verwirklichen, wie wir.

#### Kibosho Hospital - Neubau einer Notaufnahme in Kibosho

Nachdem die baulichen Arbeiten für die Notaufnahme 2019 im wesentlichen abgeschlossen waren, konzentrieren sich die Arbeiten nunmehr auf die medizinische Ausrüstung und schrittweise Inbetriebsetzung. Die in 2020 geplante Installation der modernen Röntgenanlage wurde durch zu späte Lieferung der Tragwerksteile verschoben. Diese kamen erst mit dem nächsten Container im Frühjahr 2021 in Kibosho an. Die Montage ist nun auf Ende 2021 verschoben. Alle Räume im EG des Hauses werden genutzt, auch wenn der Personalbedarf noch nicht vollständig gedeckt ist. AKO hat in diesem Zusammenhang weitere finanzielle Mittel zur Unterstützung der Weiterbildung des medizinischen Personals bereitgestellt. Die im Zusammenhang mit dem Bau der Notaufnahme durchgeführten Erweiterungen des OP-Gebäudes (Vorbereitungsraum, Aufwachraum, Intensivüberwachung) treffen den Bedarf des Krankenhauses. Insbesondere die Intensivüberwachung, deren Ausstattung mit finanzieller Hilfe von AKO deutliche Verbesserung erfuhr, wurde im Corona Jahr zunehmend genutzt. und auf einen weiteren noch freien MRT Raum ausgedehnt. Durch die Erweiterung der Operationsmöglichkeiten wuchs der Bedarf an Sterilisation. Auf Basis in den Vorjahren akquirierter Sachspenden konnte eine zentrale Sterilisationseinrichtung in einem dafür passend umgebauten Altgebäude installiert und in Betrieb genommen werden. Im Februar 2021 erreichten nach corona-bedingter Verzögerung zwei weitere Container mit Ausrüstungen für verschiedene Projekte das Kibosho Hospital. Viele Teile dieser Ausrüstung bleiben verpackt und kommen erst in der zweiten Jahreshälfte 2021 zum Einsatz, wenn diese technischen Installationen wieder mit AKO Fachkräften möglich sind und keine weiteren Covid Einschränkungen hindern.

#### Kibosho Hospital Ausbau 2. OG über der Notaufnahme

Das gesamte zweite OG über der Notaufnahme wurde mit abgehängter Decke und großzügigen Sanitärräumen zu einem großen Mehrzweckraum ausgebaut. Angedacht war die spätere Trockenbau - Unterteilung in zwei Büros und drei Unterrichtsräume zur Ausbildung von Zahnmedizin, da die Zahnklinik als praktischer Lehrort im gleichen Stockwerk des angrenzenden Gebäudes untergebracht ist.

### Kibosho Hospital Außenanlagen

Alle Zuwege zu den einzelnen Stockwerken des Neubaus wurden durch Pflastern staub- und barrierefrei befestigt, die nördliche Geländeabstufung begradigt, entwässert und mit Stützmauern gesichert.

### Kibosho Hospital Photovoltaik Anlage

Mit Bezuschussung durch die Bundesrepublik Deutschland konnte die Leistung der bereits in 2019 installierten Solaranlage in 2020 verdoppelt werden. Die jetzt mit 80 Kollektoren und zwei großen Lithium Ionen Speicherbatterien ausgerüstete Anlage sichert 24h eine unterbrechungsfreie Stromversorgung für alle Verbraucher, die bei häufigem Stromausfall risikobehaftet für Patienten sind. Lediglich die Corona bedingt erweiterte Anzahl von Beatmungsgeräten bringt derzeit bei längerem EVU Ausfall noch Versorgungsengpässe mit sich, die zukünftig auch noch zu überbrücken sind.

### Kibosho Hospital Laboratory

Mit Hilfe unseres Landtagsabgeordneten Klaus Steiner konnten wir dem langjährigen Wunsch von Sr. Aristides, der Laborleiterin des Kibosho Hospitals (deren Ausbildung auch AKO unterstützt hat) entsprechen und das Labor mit wichtigen Analysegeräten im Wert von 60.000€ ausstatten.

Die Geräte trafen direkt mit dem Beginn der Pandemie ein. Nach Rücksprache gelang es uns, dem spontanen und berechtigten Wunsch zu entsprechen, aus den bereitgestellten Mitteln für ca. 12.000€ Corona Schutzausrüstung zu kaufen, bevor die weltweit ausverkauft war. Dr. Materu, der Direktor des Hospitals hat uns im Nachhinein gedankt. Während an anderen Hospitälern in dieser Phase viele Schwestern und Ärzte starben, hatte das Kibosho Hospital keine Verluste zu verzeichnen, da von Beginn an Schutzausrüstung vorhanden war. "AKO hat Leben gerettet!" waren seine Worte des Dankes an uns.

Wir geben diesen Dank gerne weiter an Klaus Steiner.

### Kibosho School of Nursing

Die Else Kröner Fresenius Stiftung unterstützt die einjährige Fortbildung von 80 Nurses mit 166.000€. Obwohl Reisen nicht möglich war, konnten wir das Projekt in 2020 starten. Nachdem wir seit vier Jahren intensiv versuchen, von dieser renommierten Stiftung unterstützt zu werden, ist es Ruben Wend in diesem Jahr gelungen, eine Zusage zu bekommen. Worum geht es? Wir wurden aufmerksam gemacht auf folgendes Phänomen in Tansania: Trotz eines eklatanten Mangels an Krankenschwestern (= in Tansania genannt Nurses, allerdings arbeiten in diesem Beruf dort eben soviel Männer wie Frauen) gibt es arbeitslose Krankenschwestern. Warum? Die Vorschriften verlangen für die meisten Einsatzarten ein Ausbildungsniveau von Level 6, allerdings haben viele Nurses nur Level 5. Es fehlt ein weiteres Jahr Ausbildung, das eine Nurse, wie ihre gesamte Ausbildung bis dahin auch, selbst bezahlen muss, obwohl sie in diesen Jahren auch kein Gehalt bekommt. Nach Level 5 geht vielen damit schlicht das Geld aus. Unser Projekt finanziert nun 80 Nurses dieses "Level 6 - Upgrading Nurses Program", die Diözese hat sich verpflichtet, diesen nach der Ausbildung auch Beschäftigung im Einzugsgebiet der Diözese zu besorgen. Die Nurses verpflichten sich im Gegenzug, mindestens 5 Jahre dort zu bleiben und nicht abzuwandern in besser bezahlte Gegenden. Somit verschafft das Projekt der Nursing School Einnahmen, die ihr den Bestand sichern, den Nurses die Voraussetzung, eine bezahlte Stelle zu finden und die medizinische Versorgung der ländlichen Region wird wesentlich verbessert, weil die Nurses bleiben und nicht abwandern.

Unser Dank geht an die Else-Kröner-Fresenius-Stiftung.



### Kibosho Staff house, Student house

Das Krankenhaus wird langfristig nur erfolgreich sein, wenn medizinisches Personal am Standort im dörflichen Umfeld gehalten werden kann. Der marode Zustand der Unterkünfte erweist sich dabei als erhebliches Problem. Unter Verantwortung der AKO-Repräsentantin Hilda Kimath wurden das Gästehaus der Angestellten (staff house) und das Gästehaus der Praktikanten (student house) grundhaft instandgesetzt. Mit dichten Dächern, neuer Farbe, schönen Außenanlagen und im Haus liegenden Sanitäreinrichtungen entsprechen die Unterkünfte jetzt allen Ansprüchen.

### Kibosho Straßenbau

Die starken Regenfälle der diesjährigen Regenzeit haben die Zufahrt zum Krankenhaus in einem Maß beschädigt, dass potenzielle Patienten den Weg nach Kibosho per Fahrzeug kaum passieren konnten. Im Zusammenwirken mit Bewohnern der Umgebung wurden unter Leitung von Frau Hilda Kimath kurzfristig umfangreiche Reparaturarbeiten am Straßenbelag und Gräben durchgeführt. Darüber hinaus wurde mit der bewährten AKO Bautruppe die Zufahrt zur Notaufnahme mit betonierten Querrinnen und gemauerten Entwässerungsgräben gesichert.

### Fonds zur Grundsicherung der medizinischen Versorgung von Iris Kotter

Den Fonds zur Grundsicherung der medizinischen Versorgung hat Iris Kotter 2018/2019 ins Leben gerufen, als sie zum ersten Mal das Kibosho Hospital für mehrere Wochen besuchte. Damals lernte sie als frisch approbierte Ärztin die Arbeit der AKO kennen.

Als kirchliche Klinik nimmt das Kibosho Hospital im Gegensatz zu den staatlichen Krankenhäusern Tansanias auch Patienten auf, die die Aufnahmegebühr (umgerechnet ca 2,50 €) nicht entrichten können. Leider ist aber auch hier die Weiterversorgung der Patienten an direkte Zahlungen für Diagnostik, ärztliche Leistungen und Medikamente geknüpft. Kann ein Patient oder seine Familie für die notwendige medizinische Versorgung nicht aufkommen, bleibt der Patient unversorgt. Lebenswichtige Therapien verzögern sich dadurch oft unnötig oder werden nie durchgeführt. Iris Kotter hat es selbst erlebt, dass dies tragische und vermeidbare Konsequenzen hatte.

Der Fond hat das Ziel, die medizinische Grundversorgung für mittellose Patienten zu gewährleisten. So werden größten Teils Medikamente, in einigen Fällen auch größere Operationen finanziert.

Nach der erfolgreichen Testphase 2019 konnte Iris Kotter das Budget für 2020 durch weitere private Spenden aufstocken. Vor allem auch Dank der Anni Berger und Luise Pflederer-Stiftung konnte die Zahl der behandelten Patienten in 2020 mit 24 mehr als verdoppelt werden.

### Wasserleitung Njia Panda

Die Wasserversorgung Njia Panda wurde vor mehreren Jahren von AKO mit einheimischen Partnern gebaut. Für den Unterhalt wurde eine Rücklage aus den Wassereinnahmen gebildet. Durch die ungewöhnlich starken Regenfälle wurden aber Schäden verursacht, die aus der finanziellen Rücklage nicht gedeckt werden konnten. Unter Einsatz zweckgebundener Spenden von AKO-Mitgliedern wurden alle notwendigen Arbeiten finanziert.

### Schulküche Chokaa

Auf Wunsch der Primary School in Chokaa wurde für die ca. 400 Schüler in Chokaa eine neue Schulküche gebaut.

Die Nutzung der alten Schulküche, 4 offene Feuerstellen, Raum ständig rauchgeschwängert, Wände und Decke schwarz, war gesundheitsgefährdend für die Köchinnen. Die Essensausgabe erfolgte an die im Freien stehenden Kinder.

Die neue Küche hat geschlossene Feuerstellen mit außen liegendem Kamin. Die Essensausgabe erfolgt an die, auf einer überdachten Veranda stehenden, Kinder. Spülbecken zum Reinigen des Geschirrs sind ausreichend vorhanden.

Die Baumaßnahme durch eine einheimische Firma erfolgte problemlos. Das Richtfest wurde in Anwesenheit von AKO-Mitglied Heinz Tigger gefeiert, der auch zeitweise die Bauüberwachung übernahm.

### Bericht über die vollständige Renovierung der Primary School in Singa Chini

Im Herbst 2018 wurde mit den Renovierungsarbeiten bzw. Neubauten einiger Gebäude an der Primary School Singa Chini begonnen.

1. Neubau der Latrinen für die Kinder,
2. Neubau einer Schulküche,
3. Renovierung von 4 Klassenräumen

Diese Renovierungsarbeiten wurden Ende 2019 erfolgreich beendet. Vom Frühjahr 2020 bis zu Herbst 2020 wurden die Renovierungsarbeiten fortgeführt:

4. Neubau von Latrinen für die Lehrkräfte
5. Renovierung des Kindergartens auf dem Gelände der Primary School
6. Renovierung der Schüler-Bücherei
7. Bau eines Korridors, der zu den Klassenräumen führt.

Diese Renovierungsarbeiten wurden im Herbst 2020 erfolgreich abgeschlossen. Die Schule ist somit von Grund auf renoviert. Die Gesamtkosten für dieses Projekt belaufen sich auf etwa 26.000 Euro.

### AKO Kindergärten

Da die Mehrzahl der Kindergarten, Schul- und Dispensary-Projekte des AKO Aktionskreises Ostafrika e.V. durch kleinere Pfarreien betrieben werden, wurde die Situation mit Covid19 unübersichtlich. Besuche in Tansania waren durch deutsche Sponsoren und auf der Seite des Vereins ab März 2020 nicht möglich. In verschiedenen Pfarreien fand ein Priesterwechsel statt. Der neue Priester stellte sich nicht bei den Sponsoren vor. Erfreulicherweise wurde die Mehrzahl der Projekte vor Ort auch ohne Kontrolle aus Deutschland fortgeführt. Im November 2020 beauftragte Frau Barbara Wohanka Hilda Kimath aus Moshi, einer Mitarbeiterin des TTP-Trusts, mit einem mehrtägigen Überwachungsaudit inkl. Einsicht in Bücher und Fotos aller kleineren Projekte. Als Beispiel aus einer Vielzahl von Projekten möchten wir zwei nennen: Sanya Station, ein Kindergarten, der durch die Familie Zeiler unterstützt wird, und das Mbosho Dispensary, dessen laufender Betrieb durch Barbara Wohanka finanziert wird, liefen erfreulicherweise sehr gut weiter.

Wir freuen uns darauf, in 2021 wieder vor Ort Gespräche und Besichtigungen durchführen zu können

## 4. FINANZBERICHT DES VORSTANDS 2020

### Einnahmen:

Die Gesamteinnahmen des Vereins betragen im Jahr 2020 Euro 562.909,17 (Vj Euro 595.794,24), die seit Jahren stabile Einnahmenentwicklung setzt sich fort. Der Verein erhielt öffentliche Förderung von Euro 84.310,00 (Vj Eur 62.555,42), für Mitgliederprojekte wurden Euro 119.146,36 (Vj Euro 122.896,60) gespendet, von privaten Stiftungen und Organisationen, kirchlichen Einrichtungen und Rotary Clubs erhielt der Verein Zuwendungen in Höhe von insgesamt Euro 192.653,00 (Vj Euro 187.880,00). Die wichtigsten Einnahmequellen blieben so von der Corona Pandemie unbeeinflusst. Sonstige Einnahmen in Höhe von Euro 3.925,57 (Vj Euro 14.113,92) enthalten Zinsen, Zahlungen für Übernachtungen im Kibosho Gästehaus, Erlöse aus dem Weiterverkauf von nicht weiter benötigtem Material sowie Kleinbeträge. Da die Reisen von Freiwilligen ab dem zweiten Quartal Pandemie bedingt stark zurückgingen, sanken auch die Einnahmen für Übernachtungen im Gästehaus. Im Vorjahr hatte der Verkauf eines Containers mit 6.700 Euro einen nennenswerten Anteil an den sonstigen Einnahmen, ein solcher Verkauf fand in 2020 nicht statt.

Die Sach- und Verzichtsspenden betragen Euro 14.154,03 (Vj. Euro 18.157,18).

Der Verein wirbt mit konkreten Projekten, die an einer langfristigen Strategie orientiert sind, erfolgreich um Geldspenden. Der Anteil ungebundener Spenden an den eingegangenen Geldspenden ist deshalb mit Euro 48.830,41 (Vj Euro 54.117,88) relativ gering.

Die Einnahmesituation ist in einem bewegten Umfeld seit Jahren stabil. Grundlage dafür ist eine breite Diversifizierung der Spendentätigkeit. Der Vorstand verantwortet die Spendenwerbung für verschiedene Projekte zur Erweiterung des Krankenhauses in Kibosho und in der Ausbildung. Die Spendenwerbung bei öffentlichen Einrichtungen, privaten Organisationen und Stiftungen erbrachte mit Euro 276.963,00 (Vj Euro 250.435,42) dabei den größten Anteil, sie wird sowohl vom Vorstand als auch von verschiedenen Mitgliedergruppen getragen. Der Anteil dieser Spenden an den Gesamteinnahmen beträgt 49,2% (Vj 42,0%). In der Einnahme-Ausgaberechnung werden die Einnahmen nach Spenderkategorie, die Ausgaben hingegen nach Verwendungszweck bzw. Projekten dargestellt. Damit ist eine direkte projektgebundene Zuordnung Einnahmen-Ausgaben aus der Einnahme-Ausgabe-Übersicht nicht abzuleiten. Mit Unterstützung des Landtagsabgeordneten Klaus Steiner wurden Mittel zur Ausstattung eines Blutanalyselabor im Krankenhaus Kibosho beschafft. Damit kann das Krankenhaus Umfang und Qualität der medizinischen Diagnostik erheblich verbessern. Im 4.Quartal erhielt AKO eine Zuwendung der Else-Kröner-Fresenius-Stiftung, mit der die Ausbildung von Krankenschwestern in der Kibosho School of Nursing sowohl durch Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen als auch durch die direkte Unterstützung der Auszubildenden verbessert werden kann. Trotz der Pandemie konnte das Projekt im letzten Quartal des Jahres gestartet werden.

Stabil und Indikator für erfolgreiche und kontinuierliche Vereinsarbeit sind die Mitgliedsbeiträge Euro 27.842,54 (Vj Euro 28.312,54). Sie sind seit Jahren stabil. Von großer Bedeutung für den Verein sind die Spenden für Mitgliederprojekte Euro 119.146,36 (Vj Euro 122.896,60). AKO-Mitglieder werben hier die benötigten Spenden ein und unterstützen die Abwicklung der Projekte persönlich vor Ort. Das Volumen ist geringfügig reduziert, die Schwerpunktsetzungen variieren dabei von Jahr zu Jahr.

Ausgaben:

Die Gesamtausgaben im Jahr 2020 betragen Euro 610.683,06 (Vj Euro 457.438,22). Das Ausgabenwachstum erfolgte bewusst, um den Bestand der im Vorjahr gewachsenen finanziellen Mittel der geplanten Verwendung in Projekten zuzuführen. Allerdings begrenzten die Corona-bedingten Reisebeschränkungen die Möglichkeiten des Vereins deutlich. 2020 wurde das aus öffentlichen Mitteln finanzierte BlutanalySELabor eingerichtet und es wurden spezielle Waschmaschinen für den Ersatz verschlissener Ausrüstungen angeschafft. Um Praktikanten und Mitarbeitern des Krankenhauses akzeptable Wohnbedingungen zu schaffen, wurden Mitarbeiterhaus und Studentenhaus mit Euro 61.000 grundhaft instandgesetzt. Das war wichtig, um medizinisches Personal zu gewinnen bzw. zu halten, das die Nutzung der von AKO finanzierten Ausrüstungen sichern und die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses steigern kann. Der Verein hat mit der Diözese Moshi einen langfristigen Nutzungsvertrag für Mitarbeiterhaus und Studentenhaus abgeschlossen. AKO erhält die Mieteinnahmen und finanziert damit die laufende Instandsetzung der Gebäude und die Betriebskosten. Nachdem die Regenzeit die Wege zum Krankenhaus im 2. Quartal nahezu unpassierbar gemacht hatte, hat AKO auch hier Instandsetzungsarbeiten finanziert. Im Zusammenhang mit der Coronapandemie hat AKO dem Wunsch der Krankenhausleitung entsprochen, und sowohl zusätzliche Medizintechnik für die Behandlung von Intensivpatienten als auch Ausrüstungen und Impfungen zum Schutz der Krankenhausmitarbeiter finanziert. Die 2. Ausbaustufe der Solaranlage wurde mit einem Kostenaufwand von EUR 57.610,77 (Vj EUR 46.354,19) fertiggestellt. Die finanziellen Mittel dafür waren bereits im Jahr 2019 vom BMZ bereitgestellt worden. Der Ausbau eines Sterilisationszentrums in einem bestehenden Gebäude war Bestandteil des Investitionskomplexes „Notaufnahme“, die Ausgaben für diesen Komplex waren mit Euro 31.334,07 noch einmal niedriger als im Vorjahr (Euro 36.586,31). Zu Beginn des Jahres 2021 werden noch umfangreiche Ausrüstungen für das Krankenhaus (Sachspenden) per Container angeliefert. Dafür sind vorab bereits Transportkosten in Höhe von 17.794,47 (Vj EUR 14.862,77) angefallen. Der finanzielle Schwerpunkt der Entwicklung der Notaufnahme wird sich in den Folgejahren zunehmend auf die Ausbildung von medizinischem Personal verlagern.

Die Personalkosten sind auf Euro 34.563,60 (Vj Euro 48.064,06) gesunken.

Die Zusammenarbeit mit der Diözese bei der Entwicklung der Handwerkerschule Leguruki wurde fortgesetzt, nachdem organisatorische Probleme in der Region 2019 geklärt wurden und entsprechende Spendenmittel akquiriert werden konnten. Die Ausgaben liegen bei Euro 79.753,33 (Vj Euro 41.072,00). Die Unterstützung bedürftiger Schüler mit Stipendien aus Mitteln eines privaten Stipendienprogramms ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit von AKO und wichtiger Baustein nachhaltiger Entwicklungshilfe. Durch die ungewöhnlich starke Regenzeit war das von AKO finanzierte Wasserversorgungssystem in Njia Panda erheblich beschädigt. Da die gebildeten Rücklagen für die Schadensbeseitigung nicht ausreichen, hat AKO EUR 10.575,85 beigesteuert.

Mitgliederprojekte sind Kleinprojekte wie der Bau und die Betreuung von Kindergärten, die Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Renovierungen von Primary Schools, Bau von Schulkantinen, Ausstattung von Schulkindern mit Schulkleidung, örtliche Wasserprojekte, Krankenstationen (Dispensaries) etc. Im Jahr 2020 haben Mitglieder Projekte im Umfang von Euro 136.308,94 (Vj. Euro 126.769,32) abgewickelt. Dazu gehörten mit EUR 36.080,45 Ausbildungshilfen und Unterstützung von Schülern und Studenten, die Renovierung der Schule Singa chini einschließlich der Erstausrüstung der Schulanfänger (EUR 16.612,47) und der Kindergarten Kambi ya Chokaa (EUR 20.032,59).

Die Verwaltungsausgaben betragen Euro 20.217,36 (Vj. Euro 25.185,44), das entspricht 3,3 % der Gesamtausgaben. Die Verwaltungskosten sind vollständig durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt.

Jeder für Entwicklungsprojekte gespendete Euro kommt daher auch den Projekten zugute.

Die Werbeausgaben betragen nur EUR 734,08 und liegen so unter einem Prozent der Gesamtausgaben.

11 Personen erhielten in Anerkennung ihres Einsatzes nach EStG §3, 26a eine Ehrenamtspauschale von Euro 500,00. Alle Personen verzichteten auf die Auszahlung (Verzichtsspende) und erhielten eine entsprechende Spendenbescheinigung. Bei Aktionen zur Spendenwerbung zahlt der Verein keine Vergütungen.

Für die Projektdurchführung sind den Projekten nicht direkt zuordenbare Nebenkosten in Höhe von Euro 51.930,45 (Vj. Euro 62.018,92 ) angefallen, darin enthalten sind die oben genannten EUR 17.794,47 (Vj EUR 14.862,77) für Containertransporte. Der Tanzania Project Promotion Trust Moshi (TPPTrust) wurde unterstützt, um die Abwicklung von Projekten in Tansania ohne Anwesenheit von AKO-Freiwilligen im Land zu sichern. AKO hat mit dem Trust eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Finanzierung der operativen Kosten des Trust (Bankgebühren, Finanzen, Miete usw.) und die Projektabrechnung regelt. Um Rahmen dieser Vereinbarung wurden an den Trust EUR 6.676,70 für die Abwicklung eines Projektvolumens von EUR 130.000 bezahlt.

#### Mittelbestand:

Der Verein führt Euro-Bankkonten in Deutschland und Tansania. In Tansania wurden zwei Tageskassen in Tanzanian Shilling (TShs) geführt, eine dieser Tageskassen wurde zwecks Reduzierung des kaufmännischen Aufwandes aufgelöst.

Der Geldbestand ist per 31.12.2020 auf Euro 381.061,56 (Vj. Euro 446.763,11) gesunken.

Das entspricht den Zielen des Vereins, die finanziellen Mittel so schnell wie möglich für konkrete Projekte zu nutzen und den Aufbau der Geldbestände zu vermeiden. Unter anderem durch die Pandemie Situation und durch die schweren Schäden einer sehr intensiven Regenzeit ergaben sich kurzfristige Hilfsanforderungen. Da der Tanzania Projekt Promotion Trust Moshi über keine eigenen finanziellen Mittel verfügt, werden die Projektmittel zunächst als Vorschuss überwiesen und nach Mittelverwendung zeitnah abgerechnet. Daraus resultiert ein Bestand noch nicht abgerechneter Vorschüsse i.H.v. EUR 10.192,50.

Da es zu Jahresbeginn 2020 keine größeren Bauvorhaben gab, wurde der Kassenbestand in Kibosho per 1.1.2020 auf EUR 2.825,07 gegenüber dem Vorjahr (Vj. EUR 6.692,89) deutlich reduziert. Das Bankguthaben von EUR 377.255,73 (Vj. EUR 438.924,31) liegt im Wesentlichen auf Sparkassenkonten, nur ein minimaler Betrag von EUR 275,71 befindet sich auf einem Konto der CRDB Bank in Moshi/Tansania. In einigen Fällen wurden Darlehen im Umfeld des AKO-Wirkungsbereiches in Tansania vergeben, das Volumen beträgt EUR 4.452,82. Die Darlehen werden monatlich über eine Gesamtlaufzeit von 2 Jahren getilgt.

Zum Bilanzstichtag sind Mittel in Höhe von Euro 192.555 (Vorjahr Euro 323.876) bereits an Projekte gebunden. Für Euro 188.506 (Vj Euro 122.887) ist die Verwendung noch zu entscheiden.

Im zweiten Halbjahr 2020 war es nicht möglich, AKO-Freiwillige zur Leitung von Objekten nach Tansania zu entsenden. Wie aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erkennen ist, ist es durch Übertragung von Bauleitertaufgaben an die AKO-Vertreterin in Kibosho und verstärkte Mitwirkung tansanischer Partner dennoch gelungen, ein erhebliches Projektvolumen abzuwickeln, sodass der Bestand projektgebundener Mittel gegenüber dem Vorjahr reduziert wurde. Diese Entwicklung ermöglicht, dass AKO seine Ziele in Tansania auch bei fortgesetzter Pandemiesituation in 2021 weiter verfolgen kann.

Wesentliche projektgebundene Mittel stehen mit EUR 41.294 für verschiedenen Projekte im Kibosho Hospital zur Verfügung, mit der Nutzung dieser Mittel wurde sofort im Januar 2021 begonnen. Die projektgebundene Mittel für die Erweiterung der Solaranlage im Krankenhaus (EUR 11.700) wurden im ersten Quartal 2021 in Anspruch genommen, die Anlage ist inzwischen übergeben. Weitere Positionen mit sichtbarem Bestand projektgebundener Mittel am Jahresende sind Investitionen für Wasserversorgung und Kindergarten in Kambi ya Chokaa, die Renovierung von Schulen in Kibosho, die Finanzierung eines Schulprojektes eines AKO-Partners in Momella und unter Verantwortung der AKO Gruppe Geisenhausen vorbereitete Schul- und Kindergartenbauten. In allen Fällen wurde die Inanspruchnahme der vorhandenen Mittel für die geplanten Projekte ab Anfang 2021 fortgeführt.

Die Finanzierung der im ersten Halbjahr 2021 geplanten Projekte ist aus den Mitteln des Vereins und den zugesagten Fördermitteln uneingeschränkt gesichert.

**5. EINNAHMEN - AUSGABEN 01.01.2020 BIS 31.12.2020**

<b>IDEELLER BEREICH</b>		Vorjahr	
<b>Einnahmen</b>	€	€	€
Jahresbeiträge	27.842,54		28.312,54
Spenden	249.148,16		299.280,32
Geldspenden	234.994,13		
A. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)	31.599,56		
B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)	16.130,00		
C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)	250,00		
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)	119.146,36		
E. Partnerschaftsprojekte	5.700,00		
F. Ungebundene Spenden	48.830,41		
G. Reisekosten u. Kostenbeteiligungen	13.337,80		
Sachspenden	6.004,31		
Verzichtsspenden	8.149,72		
Zinseinnahmen	0,00		0,00
<b>Sammelergebnis</b>	<b>276.990,70</b>		<b>327.592,86</b>
Öffentliche Förderung BMZ	84.310,00		62.555,42
Zuwendungen private Stiftungen	175.653,00		156.280,00
Zuwendungen Rotary, kirchl. Einrichtungen	17.000,00		31.600,00
		553.953,70	578.028,28
sonstige Einnahmen		3.925,57	14.113,92
Vorsteuer-Erstattung		5.029,90	3.652,04
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>562.909,17</b>	<b>595.794,24</b>

**Ausgaben**A. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)

Kibosho Hospital allgemein	159.501,15		8.304,46
Kibosho Werkstatt und Bauhof	1.129,02		289,13
Kibosho Wasser, Abwasser, Solar	57.610,77		46.354,19
Kibosho Fahrzeuge	0,00		0,00
Kibosho übernommene Personalkosten	34.563,60		48.064,06
Kibosho Augenstation	8.543,05		32.681,61
Kibosho Notfallstation	31.334,07		34.666,35
Kibosho Ausbildung, Stipendien	<u>3.712,55</u>	296.394,21	6.788,10

B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)

Handwerkerschule Leguruki	<u>79.753,33</u>	79.753,33	41.072,00
---------------------------	------------------	-----------	-----------

C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)

Wasserprojekte	<u>10.575,85</u>	10.575,85	0,00
----------------	------------------	-----------	------

D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)

Ausbildung und Patenschaften	36.080,45		19.261,50
Projektausgaben Miertsch	16.612,47		23.710,62
Projektausgaben Mühlbauer	2.375,00		6.100,00
Projekt Kambi ya Chokaa	20.032,59		5.533,90
Sonstige Kleinprojekte	<u>61.208,43</u>	136.308,94	72.163,30

E. Partnerschaftsprojekte

Projektausgaben Momella Foundation	<u>0,00</u>	0,00	9.000,00
------------------------------------	-------------	------	----------

F. Projektdurchführung

Ausgaben Projektabwicklung Moshi	6.676,70		-16.040,45
Projektausgaben nicht zugeordnet	23.168,19		25.369,28
Ehrenamtszuschalen	5.500,00		6.500,00
Kosten des Geldverkehrs	1.514,71		1.507,26
Projektreisekosten	7.089,07		29.820,06
Transportkosten	<u>17.794,47</u>	<u>61.743,14</u>	<u>14.862,77</u>
		584.775,47	416.008,14

## Wertberichtigungen

Währungsdifferenzen		92,72	1.320,23
---------------------	--	-------	----------

	<u>584.868,19</u>	<u>417.328,37</u>
--	-------------------	-------------------



Allgemeine Kosten			
Bürokosten Deutschland	11.629,13		16.686,66
Porto	289,99		432,23
Miete Raumkosten Reparaturen	4.140,00		4.140,00
Reisekosten Inland/Ausland	1.082,06		1.041,18
Kommunikationskosten	520,19		510,01
Versicherungen	1.788,84		1.572,99
Nebenkosten des Geldverkehrs	680,15		517,37
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>87,00</u>	20.217,36	285,00
Werbung		734,08	11.010,67
Vorsteuer		4.863,43	3.913,74
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>610.683,06</b>	<b>457.438,22</b>
<b>ERGEBNIS IDEELLER BEREICH</b>		<b>-47.773,89</b>	<b>138.356,02</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB</b>			
<b>Einnahmen</b>			
<b>Ausgaben</b>			
<b>ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Vereinsergebnis</b>		<b><u>-47.773,89</u></b>	<b><u>138.356,02</u></b>

Traunstein, den

\_\_\_\_\_  
Vorstand\_\_\_\_\_  
Schatzmeister

**6. VERMÖGENSAUFSTELLUNG**

Saldo per	01.01.2020	31.12.2020	BVÄ
1000 00 Kasse Traunstein EUR	159,30	81,21	-78,09
1001 00 Kasse Traunstein USD	986,61	899,55	-87,06
1052 00 Kasse Kibosho allgemein TSHS	180,36	2.825,07	2.644,71
1054 00 Kasse Kibosho OPD TSH	6.512,53	0,00	-6.512,53
1210 00 KSK Traunstein 5763099	146.059,80	213.947,54	67.887,74
1211 00 KSK Traunstein 5767066	3.917,56	5.566,32	1.648,76
1212 00 KSK Traunstein Geldmarkt 8012684	193.395,51	123.344,41	-70.051,10
1213 00 KSK Traunstein 310013180 Dollar	165,38	150,79	-14,59
1220 00 SK Ulm 459606	22.049,91	25.567,29	3.517,38
1223 00 SK Ulm Geldmarkt 1099248236	9.512,03	5.000,03	-4.512,00
1224 00 SK Ulm Geldmarkt 1099248229	1.753,25	53,25	-1.700,00
1225 00 SK Ulm Geldmarkt 1099320367	90,00	90,00	0,00
1240 00 SK Hilden 34346676	3.923,49	3.260,39	-663,10
1260 00 CRDB Kibosho AKO General Account	44.615,00	275,71	-44.339,29
1261 00 CRDB Kibosho OPD Account	13.442,38	0,00	-13.442,38
Summe Geldbestand zum 31.12.	446.763,11	381.061,56	-65.701,55
1364 00 Transit Bank Tz nach Kasse Tz	-3.996,00	0,00	3.996,00
1550 00 Darlehen	703,66	4.442,82	3.739,16
1575 00 Vorsteuererstattung lfd. Jahr - 16%	0,00	3.195,38	3.195,38
1576 00 Vorsteuererstattung lfd. Jahr - 19%	5.029,89	1.668,05	-3.361,84
1710 00 Anzahlungen an Trust	0,00	10.192,50	10.192,50
3200 00 Bestand Sachspesen	0,00	0,00	0,00
	448.500,66	400.560,31	-47.940,35
davon:			
gebundene Rücklagen			
lt. Anlage	323.876,00	192.555,00	-131.321,00
freie Rücklagen	118.891,11	188.506,56	69.615,45
davon Verb. 2. Rate Kostenanteil AGEH (08/20)	-24.257,00	0,00	24.257,00
davon Verb. Kibosho Hospital	-789,00	0,00	789,00
Ford./Verbindl.	5.733,55	19.498,75	13.765,20
Bestand Sachspenden	0,00	0,00	0,00

Traunstein, den

AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V.

Vorstand

Schatzmeister

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.



Traunstein, den 20.05.2020

Projekte		Bestand 31.12.19	Mittel- zugang 2020	Verbrauch u. Gebühr 2020	Bestand 31.12.20
<b>Projektgebundene Mittel zum 31.12.2020:</b>					
<b>A. Kibosho Hospital:</b>					
Kibosho verschiedene Projekte	Baukosten und Ausstattung	90.000,00	19.891,00	68.597,00	41.294
Augen- und Zahnstation	Betriebs- und Personalkosten	37.463	49.398	84.987	1.874
Gebäude Notaufnahme (Casualty)	Baukosten	8.580		8.580	0
<b>B. Berufsausbildung:</b>					
Handwerkerschule Leguruki	Stipendien und sonstiges	8.682	79.499	79.753	8.428
<b>C. Wasserprojekt Kib. Solar</b>					
	Öffentliche Förderung (BMZ)	69.015		57.315	11.700
<b>D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte):</b>					
Projekt Kambi ya Chokaa	Bohrloch und Kindergarten	15.087	25.000	16.751	23.336
Projekte I. Miertsch	Primary School Kibosho	37.545	16.408	16.612	37.341
Projekte Geisenhausen	Kindergärten, Primary Schools	37.481	4.825	2.375	39.931
Projekte H. Tigger	Kindergarten Singa Juu	3.459	10.000	12.412	1.047
Projekte Wohanka	KG Ngulu, Dispensary Mbosho	841	7.590	0	8.431
Projekte Dr. Kane	Schulen Senegal	4.708	7.550	8.000	4.258
<b>E. Partnerschaftsprojekte:</b>					
Momella Foundation	Schulprojekt Momella Watoto	9.106	3.900	0	13.006
Kahe Education Fond	Stipendien für Kinder in Kahe	1.909	1.800	1.800	1.909
Geldbestand projektgebunden zum 31.12.:		323.876	225.861	357.182	192.555
Geldbestand nicht projektgebunden zum 31.12.:		122.887			188.506
Summe Geldbestand zum 31.12.:		446.763			381.061
		=====			=====
<b>Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2020:</b>					
Forderung an Kibosho Hospital		704	3.739		4.443
Geldtransit Tz		-3.996			
Verbindlichkeiten an Kibosho Hospital		0			0
Anzahlung an den Trust (Forderung da noch nicht verbraucht)		0	10.193		10.193
Verbindlichkeit an AGEH für Kostenanteil von AKO (Vertrag Jan. 2017)		-24.257	0	-24.257	0
Bestand Sachspenden		0		0	0
Vorsteuererstattung		5.030	5.030	4.863	4.863
Summe zum 31.12.2020:					19.499
					=====

## 7. BESCHEINIGUNG DES PRÜFERS

Ich habe die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung des Aktionskreises Ostafrika e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung nach dem Entwurf *IDW Stellungnahme zu Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW ERS HFA 14)* (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt; eine Prüfung dieser war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW EPS 750)* vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Regelungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Das Ergebnis der bereits durchgeführten Kassenprüfung wurde ohne Beanstandungen berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 14. Juni 2021

**Consultax GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft



**Dieter Pape**  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Oktober 2014

## I. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Stand: April 2012.

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zurWahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG), sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber be-

endet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 4.000.000 (In Worten: Euro vier Millionen) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, und
  - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 6. Pflichten des Auftraggebers; - Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung, des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berech-

tigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### 7. Bemessung der Vergütung; Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

### 8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind; zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechnenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

### 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(Fortsetzung siehe Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers; spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Ab-

- schriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht; soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### 11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

## II. Ergänzende Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Stand: Oktober 2014.

Die folgenden "Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft" gelten in Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) für Verträge und Aufträge der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für Aufträge, die der Auftraggeber der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Auftragnehmerin) erteilt, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) und diese Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (II) (nachfolgend gemeinschaftlich als „Bedingungen“ bezeichnet).
- (2) Die Bedingungen sind Grundlage für jeweils gesondert erteilte Aufträge, wie insbesondere:
  1. die steuerliche Beratung,
  2. die betriebswirtschaftliche Beratung,
  3. die Jahresabschlusserstellung i. S. der Vorschriften des dritten Buches des HGB,
  4. die Erstellung von Überschussrechnungen bzw. Steuerbilanzen,
  5. die Erstellung von Steuererklärungen,
  6. die Vertretung vor Finanzbehörden bei der Abwehr und Berichtigung von Verwaltungsakten,
  7. die Erledigung der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen,
  8. die Erledigung der Lohnbuchhaltung,
  9. sonstige typische und vereinbarte Leistungen der Steuerberater.
- (3) Die Bedingungen gelten nicht für alleinige Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer. Solche Aufgaben werden ausschließlich durch Kooperationspartner der Auftragnehmerin (Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) erfüllt. Sie gelten jedoch auch für mit der Steuerberatung zu vereinbarende Tätigkeiten auch wenn Sie typischerweise durch Wirtschaftsprüfer erbracht werden.

### 2. Honorar

- (1) Die Gebühren und Auslagen bemessen sich (vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze) nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV (Steuerberatergebührenverordnung).
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten die Regelungen einer Vergütungsvereinbarung, welche die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber schließt. Die Vergütungsvereinbarung dokumentiert das Einverständnis des Auftraggebers mit den nachfolgenden Gebührenregelungen und bestätigt, dass durch den Ansatz der Zeitgebührensätze, Fallpauschalen und Auslagen für Geschäftsreisen eine nach der StBGebV anzusetzende oberste Gebühr überschritten werden kann. Wenn zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bereits eine vom Auftraggeber unterschriebene „Gesonderte Gebührenvereinbarung“ vorliegt, gilt diese als Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 StBGebV.
- (3) Für die Tätigkeiten Steuerberatung und Wirtschaftsberatung (§§ 21 bis 23, 28 bis 32, 36 bis 38, 40 bis 45 StBGebV) sowie für die Erledigung der Finanzbuchhaltung (§ 33 StBGebV) werden Zeitgebühren vereinbart (§§ 4, 13 StBGebV). Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten nach den Regelungen der StBGebV einer anderen Gebührenart zuzuordnen sind. Es gelten die Zeitgebührensätze wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart. Gleiches gilt für sonstige Tätigkeiten für welche § 13 StBGebV Zeitgebühren vorsieht.
- (4) Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchhaltung (§ 34 StBGebV) werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV abgerechnet. Ergänzend hierzu gelten für einzelne Tätigkeiten Fallpauschalen,

wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart.

- (5) Auslagen werden abweichend zu §§ 16 bis 20 StBGebV wie folgt berechnet. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 16 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Schreibauslagen (§ 17 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Andere Auslagen werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.
- (6) Für Geschäftsreisen (§§ 18 bis 20 StBGebV) werden für jeden Entfernungskilometer zwischen der zuständigen Consultax Niederlassung und dem Reiseziel zwei mal 0,60 Euro pauschale Fahrtkosten berechnet. Die gesonderte Berechnung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Abwesenheitszeiten bis zu zwei Stunden pro Dienstreise entfällt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten werden zu den in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 definierten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Das Honorar ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### 3. Zustandekommen und Gültigkeitsbereich der Bedingungen

- (1) Die Bedingungen erlangen Gültigkeit durch Annahme eines Auftrags des Auftraggebers an die Auftragnehmerin durch die Auftragnehmerin. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (2) Die Regelungen der Vergütungsvereinbarung (Nr. 2 Abs. 2) werden mit Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung durch den Auftraggeber wirksam. Die Wirksamkeit erstreckt sich - auch rückwirkend - auf sämtliche diesen Bedingungen unterliegenden Aufträge.
- (3) Die Bedingungen sollen für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse gelten, für persönliche und betriebliche sowie für solche mit vom Auftraggeber vertretenen Gesellschaften. Sie sollen auch für Auftragsverhältnisse mit zum Auftraggeber verbundenen Unternehmen gelten, soweit der Auftraggeber die Auftragsverhältnisse kennt oder kennen muss.

### 4. Mitwirkung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch unterbeauftragte Dritte erbringen zu lassen. Eine Unterbeauftragung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Auftragnehmerin zuvor den Mandanten unterrichtet hat und dieser zugestimmt hat. Freie Mitarbeiter der Auftragnehmerin gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift; sie sind vielmehr originäre Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- (2) Ferner hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, im Falle juristischer Fragestellungen Rechtsanwälte als Kooperationspartner beizuziehen. Eine derartige Beziehung setzt voraus, dass die Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Mandatsübernahme anzeigen und der Auftraggeber das Zustandekommen des Anwaltsvertrags zu dem bekannt gegebenen Mandatsbedingungen bestätigt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der Rechtsanwälte ergeben sich ausschließlich aus diesem Anwaltsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber befreit die Auftragnehmerin hiermit von der Verschwiegenheitspflicht insoweit, als die von ihr Unterbeauftragten oder die aufgrund Mandatsvertrags eingebundenen Rechtsanwälte Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Auftrags benötigen. Diese Informationen und Unterlagen dürfen an die Beauftragten weitergegeben und von diesen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag vollumfänglich verwendet werden.
- (4) Es wird ausdrücklich versichert, dass die Unterbeauftragten selbst der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und keine Informationen oder Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weitergeben werden.

### 5. Haftung

- (1) Bei der Unterbeauftragung an Dritte i.S.v. Nr. 4 Abs. 1 haften für den Gegenstand der Unterbeauftragung die Auftragnehmerin und der/die Unterbeauftragte als Gesamtschuldner. Hierbei gilt die in Nr. 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmte Haftungsbegren-

zung auf Euro 4.000.000,- für alle gesamtschuldnerisch Haftenden gemeinsam pro Schadenfall nur einmal.

- (2) Wie in Nr. 5 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmt, wird die Haftung der Auftragnehmerin sowie ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. des Unterbeauftragten im Falle von Fahrlässigkeit auf Euro 4.000.000,- begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die nach § 67 a Abs. 1 Ziff. 2 StBG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme Euro 4 Mio. mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung) wird von der Auftragnehmerin unterhalten.

### 6. Nachträgliche Änderung der Rechtsprechung und Rechtslage

Soweit die Auftragnehmerin die ihr übertragenen Pflichten erfüllt hat, z. B. durch Weiterleitung von Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt, besteht keine Pflicht, eine nach dem Zeitpunkt der Erfüllung eintretende Änderung der Rechtslage sowie der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

### 7. Mündliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail

- (1) Hat die Auftragnehmerin die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich. Gleiches gilt für Erklärungen und Auskünfte per E-Mail.

### 8. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftragnehmerin steht ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an den von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen als auch an den Arbeitsergebnissen und den Handakten zu, bis sie wegen ihrer Gebühren, Honorare und Auslagen befriedigt ist. § 273 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber darlegt und beweist, dass ihm ein Schaden droht, wenn ihm die zurückgehaltenen Unterlagen nicht ausgehändigt werden, der das noch offene Honorar um das Zehnfache übersteigt, kann er nach Sicherheitsleistung die Unterlagen herausfordern.

### 9. Verjährung und Ausschlussfristen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (2) Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 10. E-Mail

Soweit der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht, wird die Auftragnehmerin auch ohne gesonderte Verschlüsselungsverfahren mit ihm über Internet E-Mail kommunizieren. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.

### 11. Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Die Nrn. 11 und 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) gelten entsprechend.
- (2) Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch die Auftragnehmerin richten sich nach den Vorschriften zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB.

### 12. Gerichtsstand

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist Traunstein, sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft ist aber auch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen, nach anwendbarem Recht zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.